



Baden-Württemberg

Hinweise zum Umgang mit sogenannten "Reichsbürgern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren werden durch Einzelpersonen oder verschiedene Gruppierungen Theorien zum Rechtscharakter der Bundesrepublik Deutschland verbreitet. Dabei haben sich zahlreiche unterschiedliche Richtungen herausgebildet. Alle haben jedoch das Ziel, die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt und damit ihre staatliche Handlungsfähigkeit und ihre Rechtsordnung in Frage zu stellen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Auffassung vertreten, dass das Deutsche Reich als eigenständiges Rechtssubjekt neben der Bundesrepublik Deutschland weiterhin existent ist. Daraus haben sich sog. „Reichsbürgerbewegungen“ entwickelt, deren Anhänger behaupten, Staatsangehörige des Deutschen Reiches zu sein. Bei den selbsternannten sog. „Reichsbürgern“ handelt es sich zum Teil um Personen mit rechtsextremen Absichten und Zielen, zum Teil aber auch nur um Personen mit etwas verworrenen Auffassungen. In vielen Fällen geht es schlicht darum, sich Gebühren- und Steuerzahlungen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen entziehen zu wollen, indem deren Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit in Frage gestellt wird.

Da sich vermehrt Anhänger dieser Theorien an Behörden mit Anträgen und Erklärungen wenden, möchten wir Ihnen mit folgenden Handreichungen Hinweise zum Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ geben:

rpt

- Es hat sich als sinnlos herausgestellt, mit sog. „Reichsbürgern“ zu diskutieren. Sog. „Reichsbürger“ verfolgen das Ziel, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.
- Dienstlicher Schriftwechsel mit sog. „Reichsbürgern“ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere Widersprüche oder ähnliche Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.
- Sofern durch die Betroffenen konkrete Anträge gestellt werden, sollte darauf eine kurze schriftliche Reaktion erfolgen. Die Praxis hat gezeigt, dass Erläuterungen der Rechtsfragen die Antragsteller in der Regel nicht überzeugen und zu weiteren Schreiben führen.
- Soweit den Behörden lediglich Erklärungen oder Proklamationen zugeleitet werden, wird empfohlen, auf diese nicht zu reagieren.
- Soweit das Verhalten der Betroffenen eine Ordnungswidrigkeit darstellt (z.B. Weigerung der Entrichtung von Gebühren und Steuern, Verletzung der Ausweispflicht), sollten die Möglichkeiten einer Ahndung durch Verhängung und ggf. Vollstreckung eines Bußgeldes ausgeschöpft werden.
- Strafrechtlich relevantes Verhalten (z.B. Beleidigungen, Bedrohungen, Urkundenfälschung) sollte unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt, Schreiben mit rechtsextremistischen Inhalten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen